



Förderverein Schloss Wolkenburg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Wolkenburg e.V.“
(im Weiteren „Verein“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09212 Limbach-Oberfrohna, OT Wolkenburg, Schloß 3.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie die Denkmalpflege im Sinne der dafür zutreffenden Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, durch die Revitalisierung der Schlossanlage Wolkenburg ihrer Bedeutung als frühklassizistisches Kulturdenkmal umfassend gerecht zu werden und damit einen Beitrag zur Förderung der Kultur in der Region zu leisten.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, allen an den Objekten Schloss, Kirche St. Mauritius, Schlosspark und Eisenkunstgussplastiken Interessierten eine Plattform für gemeinsames Handeln zu geben.

Wichtigstes Vereinsziel ist die Restaurierung, Sanierung bzw. Rekonstruktion des Schlosses Wolkenburg, die Umsetzung eines zu erarbeitenden Nutzungskonzeptes und die Gestaltung der Umgebung des Schlossensembles.

Darüber hinaus wird der Verein, sofern es erforderlich ist, Träger von Maßnahmen und Projekten sein, die zur Realisierung des inhaltlichen Anliegens dienen.
Eine Übernahme der Betreiberschaft ist mittelfristig ebenfalls möglich.

- (3) Der Verein fördert und unterstützt die Einbindung des Gesamtprojektes in Konzepte der Kulturförderung, des Denkmalschutzes, der Archäologie und des Umweltschutzes.
- (4) Die vorerwähnten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch eine wirksame und sachgemäße Werbung für den Erhalt und die Pflege der Schlossanlage und die Erschließung aller hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln, wie Spenden, Schenkungen, Erbschaften und anderen Zuwendungen Dritter.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmsweise können Zuwendungen aus besonderem Anlass (Jubiläen u.ä.) gewährt werden, wobei eine Obergrenze von 40,00€ einzuhalten ist.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck nach §2 anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Voraus zu beschließen ist.
Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen. Über die Ausgaben der finanziellen Mittel verfügt der Schatzmeister auf Anweisung des Vorstandes.
- (2) Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse für die eigene Tätigkeit und unterstützt die Vereinsmitglieder auf Wunsch bei der Beantragung von Fördermitteln für die Projekte auf lokaler Ebene.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, dem ein Beirat zur fachlichen Beratung zu Seite gestellt werden kann.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen und deren Durchführung zu überwachen:
 1. Die Satzung
 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 3. Die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer
 4. Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 5. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 6. Die Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 4
 7. Die Beiträge
 8. Die Entgegennahme von und Beratung zu Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
 9. Die Auflösung
- (2) Über Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied sind diese Niederschriften zugänglich zu machen.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmenübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein direktes oder indirektes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Förderverein Schloss Wolkenburg e.V. betrifft.

- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Die Abstimmung über die Beschlüsse erfolgt offen oder, sofern die Mitgliederversammlung es beschließt, in geheimer Abstimmung.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte in der Frist § 7 (2) vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird in der Regel für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zu Neuwahl von Nachfolgern.
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen ausüben können. Eine Funktionsbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehenden Reisekosten sind vom Verein zu erstatten.

- (6) Aufgaben des Vorstandes:
- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeiten können Kommissionen berufen werden
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiters zu unterzeichnen.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge und Umlagen ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertreters, leisten. Nicht benötigte Bestände sind verzinslich anzulegen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§ 10a

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Präsidiums.
- (4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand wird analog dem Vorstand gewählt. Dieser besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und maximal fünf Beisitzern. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus. So ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekannt zu geben.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
 - a) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden
 - c) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung
 - d) die Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen
 - e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis

§ 12

Gewinne

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limbach-Oberfrohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von Schloss Wolkenburg zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Juli 2023 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.